

Schuldverhältnisse, waren also klagbar und erzwingbar. Das ändert sich seit dem 13. Jh., in dem anlässlich der zunehmenden „Entartung des Spiels“¹⁾ gesetzliche Einschränkungen beginnen. Seit dem 14. Jh. folgen polizeiliche Verbote, Strafdrohungen gegen besonders gefährliche, übermäßig hohe, nächtliche Spiele u. a. Immer wurde die Klagbarkeit von Spielschulden entzogen und die Rückforderung bereits geleisteter Schuld ausgeschlossen. Das sagen auch die Brünnner cc. ganz deutlich. Sehr anschaulich und mit allen Einzelheiten berichtet über ein solches Spiel, „gebot“. c. 483. Hier hatte ein Adliger gegen seinen Wirt, der mit anderen unter einer Decke steckte, verloren und verlangte wegen der dabei vorgekommenen Unregelmäßigkeiten Recht vor Gericht. Die Schöffen erklären ausdrücklich, „quia in nostra civitate secundum approbatam ab antiquo consuetudinem servamus, quod pro ludo seu pro debito ludi nullam alicui iustitiam exhibemus“. könne doch in besonderen Fällen auch gerichtlich entschieden werden. D. h. hier käme erschwerend hinzu, daß ein Schöffe alles beobachtet habe, vor allem auch die zweimalige Mogelei (iniuria) der Mitspieler gegen den Adligen; vor allem aber, weil der Wirt sich gegen sein Versprechen für anständiges Verhalten vergangen habe und weil „gebot“²⁾, vermutlich ein verbotenes Spiel, gesetzt worden sei. Danach brauche der Verlierer seine Schulden nicht zu zahlen, wohl aber träfe den Wirt Buße für den Bruch der besonders zugesagten gastlichen Treue.³⁾ Auch Trinkschulden, „trinkgeld“ c. 173, 1 des verstorbenen Mannes kann der Wirt von der Witwe nicht einflagen, außer, wenn sie sie zusammen mit dem Mann in der Schenke eingegangen war. Der Gesinde-, „lidlohn“ in c. 174 entstammt, fast wörtlich übersetzt, dem Sachsenspiegel I, 22 § 2. Er ist vor allen anderen Schulden sofort aus dem hinterlassenen Vermögen des verstorbenen Herrn zu zahlen, „cum Dominus dicat in Levitico (= 19, 13): opus mercennarii non maneat apud te usque mane“; (bei Jireček: „in Evangelio“ = Jacobus 5, 4). Das c. enthält u. a. Regelung für Fälle, in denen es zweifelhaft ist, wie lange der

¹⁾ O. Gierke, Deutsches Privatrecht 3 (1917), 808; für das Folgende S. 809.

²⁾ Lexer, Mhd. Wörterbuch = „Einsatz im Spiel“.

³⁾ Schuster, Das Spiel (1878) S. 189.